Arbeitsrechtsregelung zur Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie^{1, 2}

Vom 31. Mai 2023

(KABl. 2023 I Nr. 37 S. 90)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Mitarbeitenden, die unter den Geltungsbereich folgender Arbeitsrechtsregelungen fallen:

- Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) Anlage 1³, 2⁴, 3⁵, 8⁶ oder 9⁷.
- Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)⁸,
- Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)⁹,
- Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege)¹⁰,
- Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz)¹¹,
- Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO), BAT-KF¹².

¹ Redaktioneller Hinweis: Diese ARR ist als Artikel 1 der Arbeitsrechtsregelung zur Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie und zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 31. Mai 2023 (KABI. 2023 I Nr. 37 S. 90) gemäß Artikel 10 Abs. 1 der ARR am 31. Mai 2023 in Kraft getreten.

² Redaktioneller Hinweis: Im Monat Februar 2024 erfolgte die letzte Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie, siehe § 3 Absatz 1.

³ Nr. 1100-1.

⁴ Nr. 1100-2.

⁵ Nr. 1100-3.

⁶ Nr. 1100-8

⁷ Nr. 1100-9

⁸ Nr. 1500.

⁹ Nr. 1560

¹⁰ Nr. 1570

¹¹ Nr. 1575.

¹² Nr. 1100

§ 2 Einmalige Inflationsausgleichsprämie

- (1) Mitarbeitende, die unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallen, erhalten mit dem Entgelt für den Monat Juni 2023 eine einmalige Inflationsausgleichsprämie, wenn ihr Arbeits-/Ausbildungs-/Praktikantenverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 bis 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) Die Höhe der einmaligen Inflationsausgleichsprämie beträgt für
- a) Mitarbeitende, auf deren Arbeitsverhältnis der BAT-KF Anlage 1¹, 2², 3³, 8⁴ oder 9⁵ Anwendung findet, 1.240 Euro.
- b) Personen, auf deren Beschäftigungsverhältnis die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)⁶, die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)⁷, die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege)⁸, die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz), die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)⁹, BAT-KF Anwendung findet, 620 Euro.

§ 3 Monatliche Inflationsausgleichsprämie

- (1) ₁Mitarbeitende, die unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallen, erhalten in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate) eine monatliche Inflationsausgleichsprämie. ₂Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt des jeweiligen Bezugsmonats. ₃Der Anspruch auf die monatliche Inflationsausgleichsprämie besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeits-/Ausbildungs-/Praktikantenverhältnis besteht und an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) Die Höhe der Inflationsausgleichsprämie beträgt für

¹ Nr. 1100-1.

² Nr. 1100-2.

³ Nr. 1100-3.

⁴ Nr. 1100-8.

⁵ Nr. 1100-9.

⁶ Nr. 1500

⁷ Nr. 1560.

⁸ Nr. 1570.

⁹ Nr. 1545.

- a) Mitarbeitende, auf deren Arbeitsverhältnis der BAT-KF Anlage 1¹, 2¹, 3, ¹ 8¹ oder 91 Anwendung findet, 220 Euro.
- b) Personen, auf deren Beschäftigungsverhältnis die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)², die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)³, die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege)4, die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz)5, die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)6, BAT-KF Anwendung findet, 110 Euro.

Gemeinsame Bestimmungen für die Inflationsausgleichsprämie nach den §§ 2 und 3

- (1) 1Die einmalige und monatliche Inflationsausgleichsprämie werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. 2Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise nach § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (2) Anspruch auf Entgelt im Sinne der §§ 2 und 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 20 Absatz 6 Satz 1 BAT-KF7 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 21 Absatz 2 und 3 BAT-KF7 sowie § 37 BAT-KF7), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. 2Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
- (3) § 18 BAT-KF7 gilt entsprechend.
- (4) Die einmalige und monatliche Inflationsausgleichsprämie sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

¹ Nr. 1100-1.

¹ Nr. 1100-2.

¹ Nr. 1100-3.

¹ Nr. 1100-8 1 Nr. 1100-9

² Nr. 1500.

³ Nr. 1560.

⁴ Nr. 1570.

⁵ Nr. 1575.

⁶ Nr. 1545.

⁷ Nr. 1100

(5) Die einmalige und monatliche Inflationsausgleichsprämie sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.